

Dem zum französischen Konsul in Bern, mit Amtsbefugnis über die Kantone Bern (rechtes Ufer des Bielersees, der Zihl und der Aare), Obwalden, Nidwalden, Freiburg und Neuenburg ernannten Herrn Raoul Deshay, wird das Exequatur erteilt, an Stelle des an einen andern Posten berufenen Herrn Auguste Lecuyer.

(Vom 11. Mai 1948)

Herr Charles von Jenner, von Bern, wird zum ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft in China ernannt.

Als II. Sektionschef beim Bundesamt für Sozialversicherung wird gewählt: Herr Fürspreh Fritz Beck, von Leuzigen (Bern), bisher juristischer Beamter I. Kl. dieses Amtes.

7971

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Einnahmen der Zollverwaltung in den Jahren 1947 und 1948

Monat	1947	1948	1948	
			Mehreinnahmen	Mindereinnahmen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar	25 555 276.40	35 249 553.15	9 694 276.75	
Februar	23 670 375.65	30 084 740.35	6 414 364.70	
März	31 031 700.98	34 115 655.94	3 083 954.96	
April	37 085 389.12	44 986 939.05	7 901 549.93	
Mai	33 391 412.50			
Juni	33 449 641.20			
Juli	34 095 263.83			
August	34 886 769.86			
September	32 125 167.29			
Oktober	35 926 411.75			
November	40 414 746.47			
Dezember	42 041 634.84			
Total	408 673 789.89			
April	117 342 742.15	144 436 888.49	27 094 146.34	

(ohne Tabak- und Bierzölle)

7971

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 25. April bis 10. Mai 1948

Amerika: Herr Harry Conover, Zweiter Sekretär, wurde auf einen andern Posten berufen und gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

Herr James M. Byrne, Dritter Sekretär, wurde zum Zweiten Sekretär befördert.

Argentinien: Herr Brigadier Eduardo Tomas Chucca, Luftattaché, und Herr Oberstleutnant Carlos Benito Jauregui, Militärattaché, haben ihr Amt angetreten. Sie wohnen in Paris bzw. Rom.

Herr Hauptmann Francisco Olano, Gehilfe des Luftattachés, gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

Bulgarien: Herr Luben Pentcheff, bisher Vizekonsul beim bulgarischen Generalkonsulat in Genf, wurde der Gesandtschaft als Legationssekretär zugeteilt.

Indien: Herr V. H. Coelho wurde der Gesandtschaft als Erster Sekretär zugeteilt.

Herr S. S. Batlivala wurde der Gesandtschaft als Zweiter Sekretär zugeteilt.

Italien: Herr Pasquale Prunas wurde zum Ersten Sekretär ernannt und wird demnächst in Bern eintreffen.

Jugoslawien: Herr Miroslav Wilczek und Herr Branko Dragović wurden zum Attaché bzw. zum Gehilfen des Handelsattachés befördert.

Kolumbien: Herr Minister Alvaro Gomez hat die Schweiz verlassen, um in sein Land zurückzukehren. Herr Ernesto Gaviria amtet als Geschäftsträger ad interim.

Spanien: Am 1. Mai hat Herr Juan de las Bárcenas y de la Huerta, Erster Sekretär, sein Amt angetreten.

Tschechoslowakei: An Stelle des zurückgetretenen Herrn Vladimír Renéš wurde Herr Erich Klíma zum Presseattaché ernannt.

Ungarn: Herr Ernest Halász, Presseattaché, wurde seines Postens enthoben und gehört der Gesandtschaft nicht mehr an.

Notifikation

Am 25. Februar 1939 wurde bei der zollamtlichen Revision des Automobils eines über das Zollamt Riehen-Weilstrasse einreisenden Deutschen ein Paket entdeckt, das Wertpapiere, Schmuckstücke und Banknoten enthielt. Der Fahrzeugführer erklärte, dass das Paket ohne sein Wissen in das Auto gelegt worden sei. Es wurde von den Zollorganen beschlagnahmt. Die weiteren Erhebungen ergaben, dass der Inhalt des Paketes anscheinend verschiedenen aus Deutschland geflohenen Israeliten gehörte. In den verflohenen Jahren konnten einige Eigentümer ausfindig gemacht und ihnen die ihnen gehörenden Gegenstände ausgehändigt werden. Für die folgenden Wertpapiere, Banknoten und Schmuckstücke meldete sich bis heute kein Eigentümer:

15 Panama-Aktien zu nom. ffrs. 400, 100 Banknoten zu 50 Reichsmark, 60 Banknoten zu 100 Reichsmark, 1 Zigarettenetui aus Gold, 6 Halsketten, 1 Damenarmbanduhr, 1 Uhrkette aus Gold, 6 Fingerringe, 4 Armbänder, 2 Armspangen, 1 Taschenuhr aus Gold mit Kette, 1 Silberbeutel mit zwei Ohrringen, einem Anker und Perlen, 1 Halskette mit Anhänger, 1 Gedenkrutitze (Semper), 5 Uhren aus Gold, 4 Broschen, 2 Krawattennadeln, 1 Paar Ohrringe mit Perlen, 1 Brosche (Fasan), 1 Anhänger aus Gold mit zwei Photos.

Die rechtmässigen Eigentümer dieser Gegenstände werden hiermit gemäss Artikel 102, Absatz 4, des Zollgesetzes aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen seit Erscheinen dieser Notifikation bei der Zolldirektion Basel geltend zu machen. Meldet sich innert dieser Frist kein Ansprechender, so werden die beschlagnahmten Waren nach Gesetz verwertet.

Bern, den 7. April 1948.

7971

Eidgenössische Oberzolldirektion

Urteil

Stadler Theodor, geb. 20. Juli 1912, Fabrikarbeiter, von Aadorf, wohnhaft gewesen in Herisau, Gossauerstrasse, nunmehr unbekanntem Aufenthaltsort. Bussennumwandlung: Die mit Urteil vom 12. Juli 1944 auferlegte Busse von Fr. 406 wird in 41 Tage Haft umgewandelt.

Weinfelden, den 3. Mai 1948.

7971

2. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. H. Seeger

Urteil

Der unterzeichnete Einzelrichter hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1948 in Chur in der Umwandlungssache gegen **Hardmeier Oskar**, des Oskar und der Ida Auer, von Zumikon (Zürich), geb. 23. August 1905, Kaufmann, wohnhaft gewesen Seefeldstrasse 60, Zürich, nun angeblich in Zagreb (Jugoslawien), in Anwendung von Art. 2 und 144 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege

erkennt:

1. Die unbezahlte Busse im Betrage von Fr. 250 wird in 25 Tage Haft umgewandelt.
2. Dieses Verfahren ist kostenlos.
3. Der Umwandlungsbeschluss ist im Dispositiv im Bundesblatt zu publizieren.

Es wird verfügt: Die Parteien werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Urteil in Rechtskraft erwächst, wenn es nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten wird. Die Parteien werden ausdrücklich auf die Art. 110 bis 112 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege hingewiesen.

Chur, den 7. Mai 1948.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

Dr. P. Jörmann

7971

Strafmandat

An **Emil Stierli**, geb. 22. Mai 1921, Feinmechaniker, von Zürich, unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold, Verfügung Nr. 645 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 6. Juli 1948 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold, Art. 25 Strafgesetzbuch, begangen in Zürich im August 1946 durch Gehilfenschaft beim Versuch des Verkaufs von 246 Goldstücken ohne Konzession und zu übersetzten Preisen, zu verurteilen: zu einer Busse von Fr. 100 und den Verfahrenskosten.

Der Richter eröffnet Ihnen nach Prüfung dieses Antrages und der Akten, in Anwendung der Art. 96 bis 100 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1944 über das kriegswirtschaftliche Strafrecht und die kriegswirtschaftliche Strafrechtspflege und der Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 11. November 1944 über die Kosten des kriegswirtschaftlichen Strafverfahrens folgendes

Urteil:

Sie werden verurteilt zu:

- | | |
|--|-----------|
| 1. einer Busse von | Fr. 100.— |
| 2. den Kosten, bestehend aus a. Spruchgebühr | » 13.— |
| b. übrige Kosten | » 15.50 |

Dieses Urteil wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen seit Veröffentlichung bei der Kanzlei des 9. kriegswirtschaftlichen Strafgerichtes des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Zürich, St.-Peter-Strasse 10, dagegen Einspruch erhoben wird. Stillschweigen gilt als Annahme des Urteils.

Ein allfälliger Einspruch ist schriftlich zu begründen, zu datieren und zu unterschreiben. Er ist als solcher zu bezeichnen. Es genügt nicht, wenn Sie in einem allfälligen Schreiben an den unterzeichneten Einzelrichter Gründe zu Ihrer Entlastung vorbringen, ohne gleichzeitig deutlich zu sagen: «Ich erhebe gegen das Strafmandat Einspruch.»

Zürich, den 30. April 1948.

9. kriegswirtschaftliches Strafgericht,

Der Einzelrichter:

A. Wettach

7971

Strafmandat

An Herrn **Albert Frick**, geb. 26. März 1904, von Oberbüren (St. Gallen), Händler und Landwirt, zurzeit unbekanntem Aufenthalts.

Das Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements hat beim unterzeichneten Einzelrichter den Antrag gestellt, Sie seien wegen Widerhandlung gegen Art. 2 der Verfügung des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements vom 7. Dezember 1942 über die Überwachung des Handels mit Gold sowie der Ein- und Ausfuhr von Gold, Verfügung Nr. 645 A/43 der eidgenössischen Preiskontrollstelle vom 6. Juli 1943 über die Festsetzung von Höchstpreisen für Gold, Art. 1 der Verfügung 1 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, begangen in St. Gallen vom 5. April bis 3. September 1946 durch widerrechtlichen Verkauf von 147 Goldstücken zu Fr. 20 an Weber Othmar, in Überschreitung des zu-

Kriegswirtschaftlicher Strafsentscheid

Schmidiger Josef, geb. 16. März 1901, von Flühli (Luzern), Metzgermeister, zuletzt wohnhaft gewesen in Zürich 6, Bolleystrasse 36, zurzeit unbekanntem Aufenthalts. Bussennumwandlung: Die mit Urteil vom 31. Oktober 1945 auferlegte Busse von Fr. 1000 wird in 90 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen. Akteneinsicht: Obergerichtsgebäude Zürich, Zimmer 3.

Der vorstehende Beschluss erwacht in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben, dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, Bern, einzureichen.

2. *kriegswirtschaftliches Strafgericht*,

i. A. des Präsidenten:

Steiger

7971

Bussennumwandlung

Die nachstehenden Urteile werden den Beschuldigten, deren gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, eröffnet:

1. **Walter Brun**, von Hasle-Entlebuch (Luzern), geb. 17. Juli 1921, Vertreter. Bussennumwandlung: Die mit Strafmandat Nr. 4779 vom 16. April 1946 auferlegte Busse im Restbetrage von Fr. 295 wird in 30 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.
2. **Arnold Wermuth**, von Basel, geb. 10. Oktober 1920, Hilfsarbeiter. Bussennumwandlung: Die mit Strafmandat Nr. 5054 vom 11. Juni 1946 auferlegte Busse von Fr. 15 wird in 2 Tage Haft umgewandelt. Kosten werden keine gesprochen.

Die vorstehenden Urteile erwachsen in Rechtskraft, sofern dagegen nicht innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung die Appellation erklärt wird. Die Appellationsschrift ist in drei Exemplaren, begründet, datiert und unterschrieben, dem Generalsekretariat des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundeshaus-Ost, einzureichen.

Nach Rechtskraft des Urteils kann binnen 20 Tagen nach Kenntnisnahme des Entscheides beim Einzelrichter des 8. kriegswirtschaftlichen Strafgerichts, Bäumleingasse 5 in Basel, ein Wiedereinsetzungsgesuch eingereicht werden.

Basel, den 7. Mai 1948.

8. *kriegswirtschaftliches Strafgericht*,

Der Einzelrichter:

Dr. Walter Meyer

7971

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1948
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1948
Date	
Data	
Seite	298-304
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 239

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.